

„PflichtenLichten des Bundes“

Das Bundesministerium für Digitalisierung bittet um Hinweise zu

1. konkreten Pflichten mit einer hohen Belastungswirkung in der Praxis,
2. dem jeweils zugrunde liegenden Gesetz oder der betreffenden Verordnung sowie
3. gegebenenfalls konkreten Vorschlägen zur Vereinfachung oder zum Abbau der Pflicht.

Gemeinsame Stellungnahme der Leipziger Stadtwerke und Netz Leipzig:

Meldung 1 – Parallele Melde- und Nachweispflichten für KWK- und Erzeugungsanlagen

1. Belastende Pflicht: Betreiber von KWK- und sonstigen Erzeugungsanlagen müssen wiederkehrend ähnliche Anlagen-, Brennstoff-, Erzeugungs- und Wärmemengendaten an unterschiedliche Stellen übermitteln. Hierzu gehören unter anderem monatliche und jährliche BAFA-Meldungen, jährliche KWK-Abrechnungen gegenüber dem Netzbetreiber einschließlich Wirtschaftsprüfervermerk, strom- und energiesteuerrechtliche Anträge – insbesondere die anlagenbezogenen Vordrucke 064K und 066K – sowie Meldungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung. Die Daten müssen je Anlage in unterschiedlichen Abgrenzungen, Formaten und Prüfgraden aufbereitet werden.

2. Rechtsgrundlage: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV), Stromsteuergesetz, Energiesteuergesetz sowie die jeweiligen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorgaben.

3. Vorschlag: Zusammenführung der wiederkehrenden Anlagen-, Erzeugungs-, Brennstoff- und Wärmemengendaten in einer einheitlichen digitalen Anlagenmeldung; automatische Weiterleitung an BAFA, Hauptzollämter und Netzbetreiber. Prüfvermerke und Wirtschaftsprüferbescheinigungen sollten nur für risikobehaftete oder förderrelevante Sachverhalte und nicht zusätzlich zu bereits plausibilisierten Meldedaten verlangt werden. Die Definitionen und Abgrenzungen der abgefragten Daten sind behördenübergreifend zu harmonisieren, um widersprüchliche Meldungen und vermeidbare Mehrfachaufwände zu verhindern.

Meldung 2 – Mehrfachabfragen von Anlagen- und Unternehmensdaten durch Bundesnetzagentur, Behörden und Branchenstatistik mit unterschiedlichen Definitionen

1. Belastende Pflicht: Anlagen-, Erzeugungs-, Leistungs-, Netz- und Unternehmensdaten werden regelmäßig oder anlassbezogen in unterschiedlichen Erhebungen abgefragt. Hierzu gehören insbesondere Datenerhebungen der Bundesnetzagentur, beispielsweise der Erhebungsbogen FB01 für den Monitoringbericht, die laufende Aktualisierung des Marktstammdatenregisters sowie der jährliche AGFW-Hauptbericht zu Erzeugungsleistung, KWK und Fernwärmenetzen. Teilweise unterscheiden sich Definitionen, Stichtage und Anlagenabgrenzungen, obwohl inhaltlich vergleichbare Daten erhoben werden.

2. Rechtsgrundlage: Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV), gesetzliche Monitoring- und Auskunftsbefugnisse der Bundesnetzagentur sowie energiestatistische Vorschriften. Branchenabfragen, etwa durch AGFW, BDEW, VKU und 8KU, sind zwar überwiegend nicht gesetzlich verpflichtend, erhöhen jedoch den Gesamtaufwand zusätzlich.

3. Vorschlag: Aufbau eines einheitlichen energiewirtschaftlichen Datenmodells mit verbindlichen Definitionen, Stichtagen und Datenformaten. Bereits gemeldete Daten sollten durch Behörden wiederverwendet werden. Neue Systeme wie HEDWIG sollten bestehende Erhebungsbögen und Einzelabfragen vollständig ersetzen und nicht als zusätzliche Meldeebene neben die bisherigen Verfahren treten. Auch hier sind die Definitionen und Abgrenzungen der abgefragten Daten behördenübergreifend zu harmonisieren, um widersprüchliche Meldungen und vermeidbare Mehrfachaufwände zu verhindern.

Meldung 3 – Kumulierte emissions- und immissionsschutzrechtliche Berichtspflichten

1. Belastende Pflicht: Betreiber genehmigungsbedürftiger Erzeugungsanlagen unterliegen einer Vielzahl jährlicher, mehrjähriger, fortlaufender und anlassbezogener Berichts- und Meldepflichten. Hierzu gehören insbesondere Berichte im EU-ETS 1 und EU-ETS 2, Emissionsberichte nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, IED-Berichte, Auskünfte nach § 31 BImSchG, Emissionserklärungen, PRTR- und GFA-Berichte über das BUBE-Portal, Messberichte, Brennstoffanalysen, Erklärungen zum Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen sowie Meldungen bei Grenzwertüberschreitungen. Vergleichbare Stammdaten, Brennstoffmengen, Betriebsstunden und Emissionswerte müssen dabei mehrfach in unterschiedlichen Systemen und Abgrenzungen erfasst werden. Außerdem sind die Einreichfristen von Berichten nicht sachlogisch abgestimmt: Die Einreichungsfrist für den EU-ETS-2-Bericht darf nicht vor den Fristen für die zugrunde liegende Energiesteueranmeldung und den BEHG-Bericht liegen, da die derzeitige Reihenfolge zusätzlichen Abstimmungsaufwand verursacht und eine fristgerechte, konsistente Meldung erheblich erschwert.

2. Rechtsgrundlage: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere §§ 31 und 52b BImSchG, 11. BImSchV, 13. BImSchV, 44. BImSchV, Industrieemissionsrecht, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), PRTR-Recht sowie die jeweiligen Berichts- und Durchführungsverordnungen.

3. Vorschlag: Einführung einer gemeinsamen digitalen Emissionsmeldung für DEHSt, Landesbehörden und sonstige zuständige Stellen. Anlagenstammdaten, Brennstoffdaten und validierte Messwerte sollten nur einmal übermittelt und automatisiert in die jeweiligen Berichtsformate übernommen werden. Unterschiedliche Emissionsbegriffe, Berichtszeiträume und Anlagenabgrenzungen sollten vereinheitlicht werden. Des Weiteren sind Berichtsfristen sachlogisch aufeinander abzustimmen.

Meldung 4 – Überschneidende umweltrechtliche Anzeige-, Prüf- und Betreiberpflichten

Belastende Pflicht: Neben den regulären Emissionsberichten bestehen zahlreiche ergänzende Anzeige-, Prüf- und Dokumentationspflichten. Hierzu zählen insbesondere Anzeigen von Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen, die laufende Aktualisierung von Betreiberinformationen nach § 52b BImSchG, der Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten, die regelmäßige Überprüfung von Störfallkonzepten, Kompensationsanträge für gelagertes Heizöl sowie weitere anlassbezogene Mitteilungen an die zuständigen Behörden. Auch geringfügige Änderungen können umfangreiche Prüfungen auslösen, obwohl keine relevante Veränderung der Umweltauswirkungen eintritt.

Rechtsgrundlage: Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere §§ 15, 16 und 52b BImSchG, Störfall-Verordnung, Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte sowie ergänzende umwelt- und emissionsrechtliche Vorschriften.

Vorschlag: Einführung klarer Bagatellgrenzen und standardisierter Änderungsanzeigen. Bei unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Sachverhalten sollte eine vereinfachte Negativ- oder Änderungs-meldung ausreichen. Prüf- und Berichtshäufigkeiten sollten stärker am tatsächlichen Anlagen- und Umweltrisiko ausgerichtet werden.

Meldung 5 – Mehrfache technische und sicherheitsbezogene Dokumentationspflichten

1. Belastende Pflicht: Für Erzeugungsanlagen bestehen umfangreiche und teilweise überlappende Dokumentations-, Prüf- und Aktualisierungspflichten, unter anderem nach technischen Regelwerken und DIN-Normen, im Explosionsschutz, bei Gefährdungsbeurteilungen, HAZOP-Analysen, Abwasserberichten sowie im technischen Änderungs- und Anlagenmanagement. Inhalte müssen teilweise parallel für Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Genehmigungsbehörden, Sachverständige und interne Nachweissysteme dokumentiert werden.

2. Rechtsgrundlage: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Arbeitsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserverordnung, Störfallrecht sowie in gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Bezug genommene technische Regeln und Normen.

3. Vorschlag: Anerkennung einer einheitlichen digitalen Anlagendokumentation als behördenübergreifender Nachweis. Gleichartige Prüfungen und Dokumentationen sollten gegenseitig anerkannt und Prüfintervalle risikobasiert festgelegt werden. Bei unverändertem Anlagenzustand sollte anstelle einer vollständigen Neuerstellung eine dokumentierte Aktualitätsprüfung ausreichen.

Meldung 6 – Anlagenbezogene Fördermittel-, Verwendungs- und Projektfortschrittsnachweise

1. Belastende Pflicht: Für geförderte Anlagen und Investitionsvorhaben sind zusätzlich zu den fachgesetzlichen Meldungen umfangreiche Projektfortschritts-, Mittelverwendungs-, Vergabe- und technische Nachweise zu erstellen. Ähnliche Investitions-, Kosten-, Termin- und Betriebsdaten werden je nach Förderprogramm erneut in unterschiedlichen Formaten abgefragt. Bei EEG-Anlagen kommen unter anderem jährliche Strommengenberichte für kommunale Beteiligungen und Projektfortschrittsmeldungen im Rahmen von Netzanschluss- und Reservierungsverfahren hinzu.

2. Rechtsgrundlage: Bundeshaushaltsordnung, jeweilige Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheide, EEG, EnWG sowie gesetzliche und vertragliche Vorgaben zu Netzanschluss- und Reservierungsverfahren.

3. Vorschlag: Einführung standardisierter, förderprogrammübergreifender Nachweisformate sowie Übernahme bereits geprüfter Unternehmens-, Anlagen- und Finanzdaten. Projektfortschrittsnachweise sollten zwischen Fördermittelgebern und Netzbetreibern gegenseitig anerkannt werden. Für unveränderte Sachverhalte sollte eine kurze Fortschritts- oder Negativklärung genügen. Ebenso würden pauschalisierte Nachweise sowie Stichprobenkontrollen statt Vollnachweisen zu einer Erleichterung führen.

Meldung 7 – Statistische Auskunfts- und Transparenzpflichten im Vertrieb

1. Belastende Pflicht: Häufige und teils redundante statistische Auskunfts- sowie Transparenz-/Veröffentlichungspflichten (u. a. Energiestatistik, Preistransparenz, Verbraucherinformationen) führen zu wiederkehrenden Mehrfachabfragen ähnlicher Daten durch verschiedene Behörden.

2. Rechtsgrundlage: Energiestatistikgesetz (EnStatG), EnWG (Transparenz-/Veröffentlichungspflichten), einschlägige Transparenzverordnungen.

3. Vorschlag: Bündelung der Abfragen über eine gemeinsame Schnittstelle, Abbau inhaltlich doppelter Erhebungen und Anhebung von Bagatell-/Schwellenwerten für Kleinstmengen.

Meldung 8 – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Belastende Pflicht: Hoher fortlaufender Umsetzungs-, Prüf- und Dokumentationsaufwand durch Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Lieferantenabfragen, Beschwerdeverfahren sowie interne Nachweisführung entlang der Lieferkette; insbesondere für kommunale Unternehmen mit vielen Beschaffungsvorgängen entsteht erheblicher Bürokratieaufwand, auch wenn Einflussmöglichkeiten auf internationale Vorlieferketten begrenzt sind.

2. Rechtsgrundlage: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, insbesondere die Pflichten zu Risikomanagement, Risikoanalyse, Grundsatzklärung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren und Dokumentation.

3. Vorschlag: Deutliche Vereinfachung für kommunale und regional tätige Unternehmen durch praxisnahe Schwellenwerte, standardisierte Nachweisformate und einen stärkeren Safe-Harbour-Ansatz bei Nutzung anerkannter Branchenstandards; außerdem Konzentration auf risikobasierte Kernpflichten statt kleinteiliger Verfahrens- und Dokumentationsanforderungen

Meldung 9 – Nachhaltigkeitsberichtspflichten (CSRD/ESRS, Überschneidungen mit CSDDD)

1. Belastende Pflicht: Umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS mit detaillierten, teils über 1.000 Datenpunkten, doppelter Wesentlichkeitsanalyse, Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette sowie verpflichtender externer Prüfung; die parallele Implementierung von CSDDD-Sorgfaltsprozessen führt zu erheblichen Bürokratie-, IT- und Personalkosten, insbesondere durch Datenbeschaffung bei Lieferanten und interne Abstimmungsprozesse.

2. Rechtsgrundlage: EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und deren nationale Umsetzung, einschließlich European Sustainability Reporting Standards (ESRS); perspektivisch Überschneidungen mit der EU-Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht (CSDDD) in Bezug auf Risiko- und Lieferketteninformationen.

3. Vorschlag: Die Bundesregierung sollte in ihrem Vorhaben bestärkt werden, die europäischen Vorgaben möglichst schlank und bürokratiearm umzusetzen, insbesondere durch Vermeidung formaler Doppelstrukturen zwischen CSRD und CSDDD, eine spürbare Reduktion und Priorisierung der ESRS-Datenpunkte sowie erleichterte, verhältnismäßige Prüfanforderungen; die gesetzliche Pflicht zur Prüfung durch Wirtschaftsprüfer verursacht ansonsten dauerhaft erhebliche zusätzliche Kosten, ohne dass zwingend ein entsprechender Mehrwert für Kommunen und Stadtwerke entsteht

Meldung 10 – EU-Taxonomie (Taxonomie-Verordnung)

1. Belastende Pflicht: Detaillierte Zuordnung sämtlicher relevanter Geschäftsaktivitäten zu den Taxonomie-Kategorien, Prüfung von Taxonomiefähigkeit und -konformität inklusive DNSH-Kriterien und Mindestschutzstandards sowie Ermittlung und Offenlegung von taxonomiekonformen Umsatz-, Investitions- und Betriebsausgabenanteilen; für Stadtwerke führt dies – zusätzlich zur CSRD-Berichterstattung – zu erheblichem zusätzlichem Erhebungs-, Bewertungs- und Abstimmungsaufwand in Controlling, Fachbereichen und IT-Systemen.

2. Rechtsgrundlage: EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) einschließlich delegierter Rechtsakte zu den technischen Bewertungskriterien; Verknüpfung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS, da CSRD-pflichtige Unternehmen verpflichtet sind, Taxonomie-Kennzahlen im Rahmen ihres Lage- oder Nachhaltigkeitsberichts offenzulegen.

3. Vorschlag: Vereinfachung und stärkere Fokussierung der Taxonomieanforderungen für Versorgungs- und Infrastrukturunternehmen durch klarere Standarddefinitionen für typische Stadtwerke-Tätigkeiten, Reduktion der Detailtiefe bei DNSH-Nachweisen und eine bessere Verzahnung mit CSRD/ESRS, um Doppelarbeiten zu vermeiden; zudem sollten verhältnismäßige Schwellenwerte und Übergangsregelungen den besonderen Aufwand kommunaler Unternehmen bei der Erhebung und Prüfung von Taxonomie-Daten berücksichtigen.

Meldung 11 – Redispatch-2.0-Dokumentations- und Datenpflichten

1. Belastende Pflicht: Umfangreiche Prognose-, Datenbereitstellungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen von Redispatch 2.0 – auch für eine Vielzahl kleiner Anlagen, bei denen Aufwand und netztechnischer Nutzen außer Verhältnis stehen.

2. Rechtsgrundlage: § 13a EnWG, StromNZV, einschlägige Festlegungen der Bundesnetzagentur.

3. Vorschlag: Anhebung der Leistungsschwellen bzw. vereinfachte Verfahren für Kleinanlagen; bundesweit standardisierte, maschinenlesbare Datenformate zur Vermeidung von Doppelerfassungen.

Meldung 12 – Monitoring- und Berichtspflichten gegenüber der BNetzA

1. Belastende Pflicht: Zahlreiche jährliche Monitoring-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten (u. a. Netzentgelte, Versorgungsunterbrechungen/Qualität, Netzausbau), teils mit überschneidenden Datenanforderungen und hoher Frequenz.

2. Rechtsgrundlage: EnWG (Monitoring), StromNZV, StromNEV, ARegV.

3. Vorschlag: Reduzierung der Berichtsfrequenz, Zusammenführung inhaltlich verwandter Berichte und Streichung von Berichten ohne erkennbaren Steuerungs- oder Aufsichtsnutzen.

Gleichermaßen sollte auch eine Harmonisierung der Vorgaben von der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden angestrebt werden.

Meldung 13 – Dokumentations- und Nachweispflichten im Messstellenbetrieb

1. Belastende Pflicht: Umfangreiche Dokumentations-, Nachweis- und Meldepflichten im Zuge des Smart-Meter-Rollouts binden erhebliche Ressourcen und verzögern den operativen Rollout. Insbesondere die Rolloutquoten für Steuerboxen sowie der Steuerbarkeitscheck nach § 45 MsbG i. V. m. § 12 EnWG sind in der Umsetzung und im Zeitablauf zu ambitioniert und verursachen hohen Aufwand, zumal der Rollout der Steuerboxen noch nicht massentauglich angelegt ist. Die damit verbundenen Melde- und Berichtspflichten der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem ÜNB binden zusätzliche Ressourcen, obwohl sich noch kein standardisierter Prozess etabliert hat. Hinzu kommt die hohe Dichte an Datenmeldungen, Plausibilitätsprüfungen und Plausibilitätsanfragen – etwa im Rahmen der Neuaufstellung der Qualitätsregulierung (insbesondere Energiewendekompetenz) –, die einen erheblichen Ressourcenaufwand bei den Netzbetreibern verursacht.

2. Rechtsgrundlage: Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), § 12 EnWG, zugehörige Festlegungen und technische Vorgaben der BNetzA.

3. Vorschlag: Straffung und Standardisierung der Nachweis- und Dokumentationsvorgaben; zeitliche Streckung der Rolloutquoten für Steuerboxen; Beschränkung der Melde- und Berichtspflichten zum Steuerbarkeitscheck auf ein Mindestmaß – erst nach Etablierung eines standardisierten Prozesses; konsequente Datensparsamkeit, Vermeidung von Doppelabfragen und Verzicht auf Einzelnachweise zugunsten stichprobenbasierter oder automatisierter Nachweise,

Meldung 14 – Zusätzliche Pflichten bei Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen

1. Belastende Pflicht: Die „Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern“ der BNetzA setzt unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die Erstellung von Jahresabschlüssen. Alle wesentlichen Informationen sind bereits im testierten Jahresabschluss enthalten; die zusätzlichen Angaben verursachen lediglich erheblichen Aufwand und generieren keinen erkennbaren Nutzen. Kommunale und kommunal beherrschte Energieversorgungsunternehmen sind hiervon besonders betroffen, da sie aufgrund ihrer Konzernstruktur (vertikal integriertes EVU mit rechtlich selbständigem Netzbetreiber) stets in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen und die geforderten zusätzlichen Angaben mit begrenzten personellen Ressourcen erbringen müssen.

2. Rechtsgrundlage: Festlegung der BNetzA gemäß § 6b EnWG (Buchführung und Rechnungslegung, Tätigkeitsabschlüsse), einschlägige Festlegungen zur Entflechtung.

3. Vorschlag: Außerkraftsetzen der Festlegung bzw. ersatzlose Streichung der zusätzlichen Bestimmungen; hilfsweise deutliche Reduktion der zusätzlichen Angaben auf solche, die nicht bereits im testierten Jahresabschluss enthalten sind.

Meldung 15 – Monatliche Netzkarten und Reservierungsverfahren (Netzanschlusspaket)

1. Belastende Pflicht: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzanschlusspaket“) beinhaltet neue Pflichten für Verteilnetzbetreiber, die absehbar erheblichen Kapazitätsaufbau nach sich ziehen. Insbesondere die monatliche Aktualisierung und Veröffentlichung von

Netzkarten, die verfügbare Kapazitäten und nächstmögliche Netzverknüpfungspunkte darstellen sollen, erfordert aufwändige netztechnische Berechnungen für das gesamte Netz – obwohl solche Berechnungen bei konkreten Anschlussanfragen ohnehin erstellt werden. Hinzu kommt die Pflicht der Verteilernetzbetreiber, ein „gemeinsames“ Verfahren zur Reservierung zu schaffen: Die Konsensfindung zwischen allen Netzbetreibern verursacht enormen Aufwand, das Ergebnis kann die individuellen Besonderheiten der Verteilnetze nicht abbilden, was wiederum Sonderlösungen erfordert.

2. Rechtsgrundlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (Netzanschlusspaket), EnWG (geplante Neufassung/Ergänzung).

3. Vorschlag: Wegfall des Aktualisierungsintervalls für Netzkarten bzw. Begrenzung auf aggregierte Kapazitätsdaten; Verzicht auf ein bundesweit einheitliches Reservierungsverfahren zugunsten individueller, an die Netzstruktur angepasster Verfahren der einzelnen Verteilnetzbetreiber.

Meldung 16 – Umsetzung EU Gas – und Wasserstoffbinnenmarktpaket

1. Belastende Pflicht: Die Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets sieht die Erstellung eines Verteilnetzentwicklungsplans vor, der einem komplexen Genehmigungsprozess unterliegt. In der derzeit beabsichtigten Fassung führt das Verfahren zu erheblicher Unsicherheit sowohl bei Netzbetreibern als auch bei Bürgerinnen und Bürgern. Die Vielzahl an Bewertungskriterien und die bürokratische Ausgestaltung des Genehmigungsprozesses stehen außer Verhältnis zum Nutzen.

2. Rechtsgrundlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets („Gaspaket“), EnWG (geplante Neufassung).

3. Vorschlag: Ersetzung des Genehmigungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren; deutliche Reduktion der Vielzahl an Bewertungskriterien; insgesamt einfachere und unbürokratischere Ausgestaltung des Verfahrens.

Meldung 17 – KRITIS-Nachweis-, Melde- und Dokumentationspflichten

1. Belastende Pflicht: Als Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sektor Energie unterliegen sowohl die Erzeugungs-/Vertriebsgesellschaft als auch der Netzbetreiber umfangreichen Registrierungs-, Nachweis-, Melde- und Dokumentationspflichten (u. a. regelmäßiger Nachweis angemessener IT-Sicherheitsvorkehrungen, Systeme zur Angriffserkennung, Meldung von Störungen/Sicherheitsvorfällen). Aufwand und Dokumentationstiefe – insbesondere bei den wiederkehrenden Nachweisprüfungen und der Vielzahl paralleler Meldewege – stehen häufig außer Verhältnis zum Sicherheitsgewinn; hinzu kommen Überschneidungen mit sektorspezifischen und künftigen NIS-2-/KRITIS-Dachgesetz-Anforderungen.

2. Rechtsgrundlage: BSIG (KRITIS-Vorgaben, § 8a/§ 8b bzw. Nachfolgeregelungen), BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV), § 11 Abs. 1a–1e EnWG (IT-Sicherheitskatalog), künftige Umsetzung von NIS-2 / KRITIS-Dachgesetz.

3. Vorschlag: Zusammenführung und Harmonisierung der IT-Sicherheits- und Meldepflichten aus BSIG, EnWG-Sicherheitskatalog und NIS-2 zu einem einheitlichen Nachweis- und Meldeverfahren („einmal nachweisen, mehrfach nutzen“); Vermeidung paralleler Meldewege durch eine zentrale Meldestelle und einheitliche Fristen.

Meldung 18 – Energieaudit- und Energiemanagement-Nachweispflichten

1. Belastende Pflicht: Wiederkehrende Nachweis-, Dokumentations- und Umsetzungspflichten aus Energieaudits bzw. Energie-/Umweltmanagementsystemen einschließlich der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen, mit erheblichen Überschneidungen zwischen den einzelnen Regelwerken.

2. Rechtsgrundlage: Energieeffizienzgesetz (EnEfG), Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G).

3. Vorschlag: Harmonisierung der Nachweisverfahren zwischen EnEfG und EDL-G, Anerkennung bestehender Managementsystem-Zertifizierungen als vollständiger Nachweis sowie Verlängerung der Nachweisintervalle.

Meldung 19 – Datenschutzrechtliche Dokumentations-, Nachweis- und Meldepflichten

1. Belastende Pflicht: Laufende Pflichten zur Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, zur Durchführung und Dokumentation von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie zur fristgebundenen Meldung von Datenschutzverletzungen binden erhebliche Ressourcen, auch bei Verarbeitungen mit geringem Risiko.

2. Rechtsgrundlage: Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, insb. Art. 30, 33, 34, 35), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

3. Vorschlag: Anhebung der Dokumentations- und Melde-Schwellen für risikoarme Verarbeitungen, Bereitstellung standardisierter Muster sowie Vereinfachung der Meldepflichten bei geringfügigen Vorfällen.

Meldung 20 – Daten zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

1. Belastende Pflicht: Für Betriebe die (u. a.) mind. 10.000 Kubikmeter pro Jahr Wasser beziehen sind im Turnus von 3 Jahren die Daten zur Wasserver- und Abwasserentsorgung zu melden. Diese Erhebung wird für das HKW Leipzig Nord, HKW Leipzig Süd, den Bereich Wärmeversorgung, das BMKW Bischofferode und BMHKW Piesteritz angefordert. Nach den länderspezifischen Eigenkontrollverordnungen sind für das HKW Leipzig Nord, BMKW Bischofferode und BMHKW Piesteritz Jahresberichte mit teilweise denselben Daten zu erstellen. Diese Daten werden mehrfach erhoben, unterschiedlich aufbereitet und an verschiedene Stellen mit unterschiedlichen Formaten gemeldet.

2. Rechtsgrundlage: § 8 Umweltstatistikgesetz und Eigenkontrollverordnungen (wie: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen – Sachsen)

3. Vorschlag: Einheitliche Rechtsgrundlagen schaffen (Rechtspflicht definieren), länderspezifische Regelungen müssen bundeseinheitlich werden und eine standardisierte Meldung von Daten (online) einführen.

Meldung 21 – Abfalldaten

1. Belastende Pflicht: Mehrfachmeldung und Berichtspflicht zu selben Abfalldaten an bis zu 4 verschiedene Stellen (in 4 verschiedenen Formaten). I: Für Betriebe (nach Betriebsgröße) sind Abfalldaten im Turnus von 4 Jahren online zu melden. II: Die Nachweisführung für gefährliche Abfälle erfolgt digital im gesetzlich geforderten elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) mit Schnittstelle via ZKS/Behörde. III: Zusätzlich werden Abfalldaten in der PRTR-Berichterstattung gefordert. IV: Weiter fordern die zuständigen Behörden die Abfallbilanzen pro Werk/Betriebsstandort jährlich ab.

2. Rechtsgrundlage: I: Bundesstatistik, II: KrWG in Verbindung mit NachwV, III: PRTR - BImSchG, IV: KrWG

3. Vorschlag: Einheitliche Rechtsgrundlagen, Einfachmeldung in einem standardisierten System

Meldung 22 – Mehrfache statistische Auskunftspflichten der amtlichen Statistik

1. Belastende Pflicht: Über die Energiestatistik hinausgehende, wiederkehrende Erhebungen der amtlichen Statistik führen zu inhaltlich ähnlichen Mehrfachabfragen durch verschiedene Stellen und binden dauerhaft Personalkapazitäten. Die Erhebungen fragen überwiegend Daten zur Gewinnung und Verwendung von Energieträgern sowie zu Investitionen und Kosten ab, die sich in weiten Teilen mit den Datenlieferungen für das BNetzA-Monitoring, die EEG-/KWKG-Abrechnung und das Marktstammdatenregister

überschneiden. Insbesondere die jährliche Frequenz nahezu aller Erhebungen bei gleichzeitiger Überschneidung der Dateninhalte erzeugt einen unverhältnismäßigen Aufwand.

2. Rechtsgrundlage: Bundesstatistikgesetz (BStatG), Energiestatistikgesetz (EnStatG), §§ 6, 6a ProdGewStatG, § 8 UStatG sowie die jeweiligen fachstatistischen Einzelgesetze und -verordnungen.

3. Vorschlag: Bündelung der Erhebungen über eine gemeinsame Schnittstelle nach dem „Once-Only“-Prinzip, automatisierte Übernahme bereits gemeldeter Daten aus BNetzA-Monitoring und Marktstammdatenregister; Abbau inhaltlich doppelter Abfragen sowie Anhebung der Meldeschwellen und Verlängerung der Meldeintervalle.

Meldung 23 – Umweltstatistische Erhebungen (UStatG)

1. Belastende Pflicht: Zusätzlich zu den energiestatistischen Erhebungen bestehen mehrere parallele umweltstatistische Berichtspflichten, deren Dateninhalte sich teilweise untereinander und mit den energiebezogenen Erhebungen überschneiden. Die Daten zu Investitionen und Aufwendungen werden teilweise bereits in der Investitionserhebung und der Kostenstrukturerhebung (Meldung zuvor) erhoben, sodass Doppelabfragen entstehen.

2. Rechtsgrundlage: Umweltstatistikgesetz (UStatG, insb. §§ 11, 12).

3. Vorschlag: Verzicht auf separate Umweltschutz-Erhebungen, soweit die Daten bereits über andere Erhebungen vorliegen; Verlängerung der Erhebungsintervalle auf einheitlich dreijährlich.

Meldung 24 – TAM Meldung (Transparency Award Module)

1. Belastende Pflicht: jährliche Datenerhebung über Förder- und Entlastungssummen, die aus dem EEG sowie dem EnFG resultieren.

2. Rechtsgrundlage: EEG 2023, EnFG

3. Vorschlag: Verzicht auf separate Datenerhebung, da Daten bei Netzbetreibern vorliegen, Zusammenführung inhaltlich verwandter Berichte und Streichung von Berichten ohne erkennbaren Steuerungs- oder Aufsichtsnutzen. Gleichmaßen sollte eine Harmonisierung der Vorgaben von der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden angestrebt werden.

Meldung 25 - Harmonisierung von Berichtspflichten für Biomethan- und Nachhaltigkeitsnachweise

1. Belastende Pflicht: Energievertriebe sind im deutschen Gasmarkt mit mehrfachen, teilweise redundanten Berichtspflichten konfrontiert, um die Eigenschaften von Biomethan sowie dessen Nachhaltigkeit nachzuweisen. Aktuell müssen folgende Nachweise separat erbracht werden:

- Massenbilanzielle Zuordnung von Biomethan im Erdgasnetz (dena-Biogasregister).
- Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED II/III (Nabisy).
- Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase (zukünftig über das UBA-Herkunftsnachweisregister).
- Zertifizierungen durch private Systeme (z. B. REDcert, ISCC, SURE).

Diese mehrfache Dokumentation derselben Daten in verschiedenen Systemen führt zu:

- Hohem administrativen Aufwand durch manuelle Eingaben und Abgleiche.
- Fehleranfälligkeit durch Medienbrüche und fehlende Automatisierung.
- Unklare Zuständigkeiten und unterschiedliche Anforderungen der Register.
- Doppelzertifizierungen, wenn Biomethan für mehrere Verwendungszwecke (z. B. Strom, Wärme, Kraftstoff) genutzt wird.

2. Rechtsgrundlage: EEG; RED II/III (EU-Richtlinie), BiomasseNachV (nationale Umsetzung); Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG), Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV), RED II/III

3. Vorschlag: Um die Berichtspflichten zu vereinfachen und Redundanzen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

a) Schaffung einer zentralen Datenplattform

- Vernetzung der Register: Einführung einer zentralen Schnittstelle
- Automatisierte Datenübertragung
- Einheitliche Datenstandards: Entwicklung gemeinsamer Datenformate für Biomethan-Mengen, -Qualitäten und Nachhaltigkeitseigenschaften

b) Anpassung der Rechtsgrundlagen

- Zusammenführung der Berichtspflichten in einem Gesetz oder einer Verordnung
- Aufsetzen eines gemeinsamen Registers